

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 110/M 13\*

### Datenverarbeitung und Datenschutz bei der Festsetzung des insolvenzgeschützten Versorgungsanspruchs gemäß § 30 Abs. 3 BetrAVG

(Stand: 6.20 / Ersetzt: -.-)

Mit diesem Merkblatt informiert der PSVaG über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Diese erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

#### 1. Zweck der Datenverarbeitung

Der PSVaG ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Alleiniger Zweck des PSVaG ist es, Ansprüche der Versorgungsberechtigten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gegen die Folgen der Insolvenz des Arbeitgebers zu schützen.

Damit der PSVaG die ihm gesetzlich zugewiesene Aufgabe erfüllen kann, benötigt er personenbezogene Daten von den Versorgungsberechtigten. Nach dem Betriebsrentengesetz (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG) ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, dem PSVaG alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, sowie Unterlagen vorzulegen, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind. Eine Bearbeitung der Versorgungsangelegenheit und die Auszahlung von Leistungen sind ohne diese personenbezogenen Daten nicht möglich.

Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und gegebenenfalls Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG.

#### 2. Herkunft personenbezogener Daten

Grundsätzlich erhebt der PSVaG bei Vorliegen von betrieblicher Altersversorgung bei einem nach § 30 Abs. 3 BetrAVG eingetretenen Sicherungsfall (Insolvenz) die personenbezogenen Daten bei dem zur Auskunft verpflichteten Arbeitgeber, dem Insolvenzverwalter und den Versorgungsberechtigten.

In bestimmten Fällen erhält der PSVaG die personenbezogenen Daten von Dritten, wenn dies zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des PSVaG erforderlich ist. Dies kann ein sonstiger Träger der Versorgung, wie zum Beispiel eine Unterstützungskasse, ein Unternehmen der Lebensversicherung eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds sein, über die der Arbeitgeber seine insolvenzversicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung durchgeführt hat.

Sind Versorgungsberechtigte weder schriftlich noch telefonisch erreichbar, führt der PSVaG ggf. Adressrecherchen bei Meldebehörden durch, um aktuelle Anschriften zu ermitteln.

#### 3. An wen übermittelt der PSVaG die personenbezogenen Daten?

Im Rahmen der Prüfung und anschließenden Abwicklung der Versorgungsangelegenheit ist gegebenenfalls auch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte erforderlich.

Der PSVaG übermittelt die erhobenen Daten daher insbesondere an:

- Behörden, Gerichte und andere Stellen, wenn er gesetzlich dazu berechtigt oder verpflichtet ist.
- Im Leistungsfall überträgt der PSVaG ggf. die Erfüllung der Ansprüche gemäß § 8 Abs. 1 BetrAVG auf ein Konsortium von Lebensversicherern, dessen geschäftsführender Versicherer die Allianz Lebensversicherungs-AG in Stuttgart ist. Von dort wird die Rente ausbezahlt.
- Die Pensionskasse, die die Versorgungszusage durchgeführt hat.

...

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

- Krankenkasse des Versorgungsberechtigten.
- Finanzamt.
- Gegebenenfalls Insolvenzverwalter oder durch den Insolvenzverwalter beauftragte Dienstleister sowie Treuhandgesellschaften zur Vermögensverwaltung von Pensionen.

**4. Wie lange speichert der PSVaG die personenbezogenen Daten?**

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen, satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Aufbewahrungsfristen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

**5. Welche Rechte hat der Versorgungsberechtigte?**

Der Versorgungsberechtigte hat ein Recht auf Auskunft über die beim PSVaG personenbezogenen gespeicherten Daten. Weiterhin bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Rechte auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Einschränkung der Verarbeitung. Diese können beim PSVaG geltend gemacht werden.

**6. Kontakt des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben:

Vorstand  
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG  
Bahnstraße 6  
50996 Köln

**7. Kontakt der Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragte  
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG  
Bahnstraße 6  
50996 Köln  
E-Mail: dsb@psvag.de

**8. Beschwerderecht**

Es besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf